

Amtsblatt des Marktes Schnaittach



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Schnaittach

Nr. 25/2025 vom 01.10.2025

Inhaltsangabe

1. Bekanntmachung Sport-, Kultur- und Jugendausschuss-Sitzung am 09.10.2025
2. Bekanntmachung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung vom 01.10.2025
3. Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung
4. Hinweise zur Datenübermittlung aus dem Melderegister

1. Am Donnerstag, 9. Oktober 2025 findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Zimmer O 1 eine Sitzung des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses statt.

TAGESORDNUNG

1. Antrag der Werbegemeinschaft Schnaittach auf Gewährung eines Zuschusses zum Adventsmarkt
2. Gewährung zusätzlicher Ensemble- und Bandstunden an der Sing- und Musikschule Schnaittach
3. Strukturelle Bedarfserhebung zur Jugendarbeit beim Markt Schnaittach durch den Kreisjugendring
4. Bekanntgaben
5. Anfragen
6. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 27.02.2025

2. Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung des Marktes Schnaittach (Stellplatz- und Garagensatzung) vom 1. Oktober 2025

Der Markt Schnaittach erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch Gesetze vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Schnaittach. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzbedarf) für Gebäude mit Wohnungen ist wie folgt zu ermitteln:

Wohnungen bis zu 60,0 qm Wohnfläche	1,0 Stellplatz pro Wohnungseinheit
Wohnungen bis zu 80,0 qm Wohnfläche	1,5 Stellplätze pro Wohnungseinheit
Wohnungen über 80,0 qm Wohnfläche	2,0 Stellplätze pro Wohnungseinheit
Mietwohnungen für die eine Bindung nach dem Bay. Wohnraumförderungsgesetz besteht	0,5 Stellplätze pro Wohnungseinheit
- (3) Für Nutzungen (Verkehrsquellen), die in Absatz 1 nicht erfasst sind, ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze anhand der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung festzulegen.
- (4) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (5) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nut-

zungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

- (6) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück.
- (2) Die Stellplätze können auch auf eigenem oder fremdem Grundstück in der Nähe hergestellt werden. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als 150 m Fußweg beträgt. Solche Stellplätze sind durch Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten des Rechtsträgers der Baugenehmigungsbehörde oder des Marktes Schnaittach dinglich zu sichern.
- (3) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatz 2 nicht errichtet werden, wenn
 - aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen,
 - das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist, oder
 - wenn sonst ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Einrichtung besteht.

§ 4

Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Sicherheitsabstand in der erforderlichen Länge, bei Pkws mindestens 3 m, einzuhalten. Bei seitlich offenen Garagen (Carports) und Stellplätzen ist der Sicherheitsabstand nicht erforderlich.
- (3) Mehr als 2 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

§ 5

Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

- (1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen des Marktes. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

- (2) Die Ablösung der Stellplatzpflicht ist ausschließlich bei nachträglichen Aus- und Umbauten von bestehender Bausubstanz möglich.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 4.100,00 Euro pro Stellplatz festgesetzt.
- (5) Der Ablösungsbetrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Wird eine Baugenehmigung nicht erteilt (Rücknahme des Antrages oder Versagung der Genehmigung) wird der Ablösebetrag zinslos zurückerstattet.

§ 6 Abweichungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ^(Fn.1)
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Garagen- und Stellplatzsatzung vom 11. Mai 2015 außer Kraft.

3. Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde (Markt Schnaittach, Marktplatz 1, 91220 Schnaittach) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

4. Hinweise zur Datenübermittlung aus dem Melderegister

ersetzt das Bayerische Meldegesetz (MeldeG). Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Die nach bisherigem Meldegesetz (MeldeG) bereits eingetragenen Übermittlungssperren bleiben gespeichert, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Die Sperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Kirche übermittelt werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er ist formlos oder unter Verwendung des Formulars auf der Internetseite www.schnaittach.de an den Markt Schnaittach, Markt Schnaittach, zu richten oder wird bei

persönlicher Vorsprache während der Öffnungszeiten (Mo, Di, Do, Fr 8.15 Uhr – 12.00 Uhr, Di zusätzlich von 15.00 Uhr – 18.00 Uhr, Mi geschlossen) dort aufgenommen

Schnaittach, 01.10.2025

Markt Schnaittach
Pitterlein, Erster Bürgermeister